

dhpg Postfach 10 07 61, 51607 Gummersbach

civitec Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung
Herrn Thomas Neukirch
- persönlich / vertraulich -
Mühlenstraße 51
53721 Siegburg

dhpg Dr. Harzem & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bunsenstraße 10a
51647 Gummersbach
T +49 2261 8195 0
F +49 2261 8195 199
E gummersbach@dhpg.de

www.dhpg.de

Registergericht: Amtsgericht Essen
Registernummer: PR 3625
USt-Ident-Nr.: DE 224595612

24.10.2019
SJ/18029500/191024/

Vertragswerke Transaktion civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung mit der regio iT GmbH

Sehr geehrter Herr Neukirch,

auftragsgemäß stellen wir nachfolgend den aktuellen Stand der Vertragswerke der Fusion des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung („civitec“) mit der regio iT GmbH („regio iT“) dar und fassen die wesentlichen Vertragsinhalte des Notarvertrages („SPA“) und des Produktüberleitungsvertrages nochmals zusammen, die für die vorliegende Transaktion von Bedeutung sind.

I. Stand der Vertragswerke

1. SPA (notarielle Beurkundung)

Im SPA ist das Transaktionsmodell des Zusammenschlusses des civitec mit der regio iT abgebildet (s.u. II.1). Im Wesentlichen sind die vertraglichen Regelungen mit der regio iT und deren rechtlichen Berater PKF abgestimmt. Die Abstimmung des Notars mit dem Handelsregister hinsichtlich des Erfordernisses des Wertnachweises im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung steht noch aus. Zudem müssen noch Zahlenwerke und Verweise überprüft und Anlagen endgültig erstellt werden.

Partner in Gummersbach
WP StB Dipl.-Kfm. Andreas Stamm
WP StB Dipl.-Kfm. Benno Lange
WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
StB Dipl.-Kfm. Jörg Friedrichsen*
WP Dipl.-Kfm. Björn Pauli
StB Dipl.-Inform. (FH) Matthias Kausemann*
StB Dipl.-Wi.Jur. (FH) Dirk Roßmann*

Partner in weiteren Büros
WP StB Dipl.-Kfm. Jürgen Schmidt
WP StB Dipl.-Kfm. Willi Zimmermann
WP StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka
WP StB Prof. Dr. Norbert Neu
WP StB Dipl.-Kfm. Achim Brandenburg
WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Knobloch
WP StB Dipl.-Bw. Thomas Rohler
WP StB Dipl.-Vw. Rainer Depka
WP StB Dipl.-Kfm. Frank Guntgen
RA Dirk Obermüller
RA StB Dr. Andreas Rohde
WP StB Dipl.-Finw. (FH) Klaus Altendorf
WP StB Dipl.-Kfm. Klaus Schmitz-Toenneßen
WP StB Dipl.-Ing. agr. Arno Abs
WP StB Dipl.-Vw. Thomas Becker
StB Dipl.-Bw. Klaus Zimmermann
RA Dr. Heinrich J. Watermeyer
StB Dipl.-Kfm. Dr. Lutz Engelsing
RA Dr. Olaf Lüke
WP StB Dipl.-Kfm. Marko Müller
RA Dr. Ralf Bornemann
StB Dipl.-Vw. Dr. Alf Hillen
WP StB Dipl.-Kfm. Thomas Nöthen
StB Dipl.-Bw. (FH) Rainer Merzbach
WP StB Dipl.-Ok. Katrin Volkmer
RA StB Gereon Gemeinhardt M.B.L.-HSG
RAin Christine Frosch
WP StB Dipl.-Kfm. Volker Loesenbeck
StB Dipl.-Finw. (FH) Stefan Hamacher LL.M.
WP StB Dr. Matthias Johnen
RA Dr. Dirk Wegener M.B.L.
RA Dipl.-Bw. (FH) Volker K. E. Müller

* kein Partner im Sinne des PartGG

2. Konsortialvertrag (notarielle Beurkundung)

Der Konsortialvertrag enthält in Ergänzung zum Gesellschaftsvertrag der regio iT im Wesentlichen folgende Regelungsbereiche:

- Aufsichtsrat und Beirat
- Standortpolitik
- Ausscheiden des Zweckverbandes Infokom und civitec
- Ausscheiden von Mitgliedern aus dem civitec, Auflösung des civitec

Es handelt sich rechtlich um eine schuldrechtliche Nebenvereinbarung außerhalb des Gesellschaftsvertrages die von allen Gesellschaftern der regio iT abgeschlossen wird. Der Konsortialvertrag bindet grundsätzlich nicht die GmbH selbst und insbesondere auch nicht zukünftige Gesellschafter, so dass diese ausdrücklich dem Konsortialvertrag beitreten müssen. Werden von der Satzung abweichende Regelungen insbesondere Ausscheidensregelungen getroffen, ist ausdrücklich zu regeln, dass der Konsortialvertrag im Verhältnis zur Satzung Vorrang hat. Die einzelnen Regelungen sind weniger aus rechtlicher als aus tatsächlicher Sicht noch auf Aktualität zu überprüfen.

3. Produktüberleitungsvertrag (privatschriftlich zwischen regio iT und dem einzelnen Mitglied abzuschließen)

Im Rahmen des SPA verkauft und überträgt der civitec seinen Geschäftsbetrieb durch den Verkauf von Einzelwirtschaftsgütern („Asset Deal“), insbesondere auch die Vertragsbeziehungen des civitec mit seinen Mitgliedern. Hiermit wird der Vertragspartner ausgewechselt, was der ausdrücklichen Zustimmung der Mitglieder bedarf. Ferner soll regio iT eine Planungssicherheit eingeräumt werden (s.u.II.2). Im Wesentlichen sind die vertraglichen Regelungen mit der regio iT und PKF abgestimmt. Abstimmungsbedarf besteht lediglich noch hinsichtlich der Regelungen zur Umsatzsteuerüberwälzung im Fall der Anwendung der Regelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) sowie über die Berechnungsgrundlagen zur Umsatzgarantie der Mitglieder gegenüber der regio iT. Die Anlagen müssen noch finalisiert werden.

4. Rahmenvertrag zum Neugeschäft (privatschriftlich zwischen regio iT und dem einzelnen Mitglied abzuschließen)

Die Regelungen zum Neugeschäft wurden aus dem Produktüberleitungsvertrag herausverhandelt. Der Rahmenvertrag zum Neugeschäft richtet sich nach dem Vertragswerk der regio iT und ist noch zu überprüfen.

5. Personalüberleitungsvertrag (privatschriftlich zwischen civitec und regio iT abzuschließen)

Durch den Verkauf und die Übertragung des Geschäftsbetriebs des civitec auf die regio iT werden die Arbeitnehmer und Auszubildenden auf die regio iT übergeleitet. Der Personalüberleitungsvertrag regelt die in diesem Zusammenhang auftretenden arbeitsrechtlichen Fragen und dient dazu, Nachteile für die betroffenen Beschäftigten zu vermeiden. Die zentrale Forderung des civitec, der Ausschluss von betriebsbedingten Kündigungen für die nächsten acht Jahre, ist im Vertrag enthalten. Der Vertrag ist endverhandelt. Die rechtliche Prüfung erfolgte für den civitec durch Herrn Dr. Tilman Isenhardt (Michels.pmks Rechtsanwälte Partnerschaft mbB).

6. Zuweisungsvertrag (privatschriftlich zwischen civitec und regio iT abzuschließen)

Die bei dem civitec beschäftigten Beamten setzen ihre Beschäftigung infolge des Zuweisungsvertrages bei regio iT fort. Die Dienstherreneigenschaft verbleibt beim Zweckverband. Die rechtliche Prüfung erfolgte für den civitec durch Herrn Dr. Tilman Isenhardt. Im Nachgang zu der Besprechung der Verhandlungskommission des civitec vom 04.09.2019 hat die dhpg § 8 des Zuweisungsvertrags (Erstattung von Aufwendungen durch regio iT) steuerrechtlich überprüft. Wir gehen davon aus, dass die für die Zuweisung der Beamten zu erstattenden Aufwendungen der Umsatzsteuer unterliegen. Entsprechende Änderungen wurden der regio iT zugeleitet. Ein Widerspruch zu den Änderungen erfolgte nicht, so dass wir von einem endverhandelten Vertragsstand ausgehen.

7. FuE-Vereinbarung (privatschriftlich zwischen civitec und regio iT abzuschließen)

Mit dieser Vereinbarung soll sich civitec verpflichten, einen noch festzulegenden Betrag jährlich mit einer Laufzeit von fünf Jahren an regio IT zu zahlen. Der Betrag soll bestimmt sein für das Innovations- und Forschungsbudget der regio IT, wobei diese ebenfalls zusichert, kontinuierlich Innovations- und Entwicklungsvorhaben durchzuführen. Gebunden werden die Mittel im Bereich F&E.

Die steuerliche Überprüfung erfolgte durch die dhpg. Eine Abstimmung zwischen civitec und dhpg zur weiteren Vorgehensweise dauert derzeit noch an.

8. Anschreiben Zustimmung Vertragspartner

Wie bereits unter Ziffer I 3 (Produktüberleitungsvertrag) ausgeführt, müssen die Vertragspartner der Vertragsübernahme durch die regio iT zustimmen. Hierzu wurden die einzelnen Vertragspartner (insbe-

sondere die Lizenzgeber) von dem civitec angeschrieben und um Zustimmung gebeten. Die Antwortschreiben der Vertragspartner stehen teilweise noch aus.

9. Satzung civitec

Die Satzung des civitec soll stark verkürzt - bezogen auf den Stand nach Wirksamkeit der Transaktion - neu gefasst werden. Insbesondere die Regelungen zur Kündigung, zur Auflösung und zum Geschäftszweck sind dabei grundlegend zu überarbeiten. Die Arbeiten stehen noch aus.

10. Gesellschaftsvertrag regio iT GmbH

Die Änderungen werden im SPA berücksichtigt. Die Regelung zur Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern durch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören (§ 7 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages), wurde gestrichen.

II. Erörterung der Vertragswerke

1. SPA

Der SPA umfasst folgende Vertragsbestandteile:

a) Kapitalerhöhungsmaßnahmen und gesellschaftsvertragsändernde Beschlüsse regio iT

Der bisherige Anteil des civitec an regio iT wird durch eine Kapitalerhöhung von 1% auf 15% erhöht (alleiniger Bezug der Neuanteile durch civitec, die Anteilsquote der restlichen Gesellschafter reduziert sich dementsprechend). Für die zu übernehmenden neuen Geschäftsanteile hat civitec einen Betrag von rund 4,6 Mio. Euro zu leisten.

In Höhe von rund 50.000 Euro wird eine Bareinlage - anzurechnen auf die zu erbringenden Stammeinlagen – am 1. Januar 2020 gezahlt. Der Restbetrag ist als Sachagio dergestalt zu erbringen, dass civitec einen Teilbetrag aus der Veräußerung ihres Geschäftsbetriebs an die regio iT an diese mit Wirkung der Eintragung der Kapitalerhöhung, frühestens zum 31. Januar 2020 abtritt. Damit vereinigen sich Forderung (Sachagio) und Verbindlichkeit (Teilbetrag Kaufpreis Geschäftsbetrieb) der regio iT, so dass diese Ansprüche in entsprechender Höhe durch Konfusion erlöschen. Eine Zahlung in Höhe des Agios durch den civitec ist mithin nicht mehr erforderlich.

Grundlegende Garantien sind enthalten:

- Richtigkeit der Angaben zu Stammkapital und Anteile, keine Nachschusspflichten, keine Rückzahlung Stammkapital,
- Befugnisse zur Weiterführung Geschäftsbetrieb,
- Jahresabschlüsse regio iT und Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2018 sind nach allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen aufgestellt und zutreffende Abbildung der Finanz- und Ertragslage,
- Erlaubnisse, Konzessionen u.a. zur Fortführung des Geschäftsbetriebs liegen vor Auflagen sind nicht bekannt,
- umfassende Steuerklausel für Mehrsteuern der regio iT bis zum Vollzugstag.

Die weiteren im Rahmen der Due Diligence identifizierten Risiken sind wie folgt abgedeckt:

- Geschäftsführerverträge: Diese wurden von der regio iT vorgelegt und enthalten keine unerwarteten Klauseln. Eine Berücksichtigung des vollständigen Aufwands ist indirekt durch Garantie zum Jahresabschluss abgedeckt.
- Pensionsverpflichtungen: Diese werden ebenso durch die Garantie zum Jahresabschluss abgedeckt.
- Working Capital: Schwankungen werden indirekt durch niedrigere Bewertung für die Anteile abgedeckt.
- Fördermittel: Eine tabellarische Auflistung der FuE-Projekte der Jahre 2016 bis einschließlich 2019 wurde von der regio iT vorgelegt (Stand 27. August 2019). Eine Bewertung des Risikos wurde durch den civitec vorgenommen.
- Gewerbliche Schutzrechte: Eine tabellarische Auflistung hat regio iT vorgelegt. Eine Bewertung des Risikos wurde durch den civitec vorgenommen.

Unserer Auffassung nach sind damit die im Rahmen der Due Diligence identifizierten Risiken des civitec hinreichend berücksichtigt; die Vertragsregelungen sind sachgerecht. Insbesondere werden Sacheinlagen nunmehr offen ausgewiesen und eine Abstimmung des Notars mit dem Handelsregister über die Erforderlichkeit eines Wertnachweises und dessen Inhalts erfolgt derzeit. Auch wurden die Zahlungsströme und Fälligkeiten infolge der Verrechnungswege harmonisiert, so dass es nicht zu erheblichen Vorfinanzierungen kommen kann.

b) Anteilskaufvertrag E.V.A. (Share deal)

Nach erfolgter Kapitalerhöhung verkauft der Hauptgesellschafter Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mit beschränkter Haftung Aachen („E.V.A.“) Gesellschaftsanteile (3%) der regio iT an den civitec. Damit erreicht civitec die finale Beteiligungsquote von 18% an der regio iT.

Die Verhandlungsbereitschaft insbesondere im Zusammenhang mit der Harmonisierung des Haftungsregimes der weiteren Vertragsteile war nicht vorhanden. Es wurde darauf verwiesen, dass die E.V.A. nur zum Verkauf und zur Übertragung der Anteile bereit ist, wenn der Kaufvertrag den Regelungen des Kaufvertrages zwischen der E.V.A. und dem civitec aus 2016 (1 % Beteiligung) entspricht.

Der Kaufpreis wurde auf gleicher Basis wie für die Kapitalerhöhung ermittelt. Der Kaufpreis ist Erfüllungshalber durch Abtretung eines Teilbetrages des Kaufpreises aus dem Verkauf des operativen Geschäfts des civitec an die regio iT zu erbringen und ist fällig mit Eintragung der Kapitalerhöhung, frühestens zum 31. Januar 2020.

Die Garantien betreffen - wie auch im Kaufvertrag aus 2016 – folgende Punkte:

- Inhaberschaft der Geschäftsanteile und Lastenfreiheit,
- volle Einzahlung der Stammeinlagen, keine verdeckte Sacheinlage und keine Nachschusspflichten.

Für die Rechtsfolgen aus einer Garantieverletzung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Eine Privilegierung der E.V.A. auf der Rechtsfolgenseite (Mindestschadensbetrag, Verkürzung der Verjährung) war im Vertrag 2016 nicht enthalten und wurde daher auch in diesem Vertrag gestrichen.

Mangels Verhandlungsbereitschaft der E.V.A. sind die Regelungen zum Share Deal u.E. im Ergebnis vertretbar.

c) Kaufvertrag über Geschäftsbetrieb/Einzelwirtschaftsgüter civitec (Asset Deal)

Der gesamte IT-Betrieb des civitec wird an regio iT verkauft und übertragen. Auf die regio iT gehen über:

- Anlagevermögen gem. § 266 Abs. 2, A, I und II HGB,
- selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände,

- Geschäftsunterlagen,
- Vorräte gem. § 266 Abs. 2, B, I HGB,
- Arbeitsverhältnisse Arbeitnehmer und Auszubildene (§ 613 a BGB),
- Verträge mit Besonderheit des Untermietverhältnisses (im Wesentlichen zu sachgerechten Konditionen des Hauptmietvertrages) und Besonderheit des Produktüberleitungsvertrages.

Bei civitec verbleiben hingegen:

- Finanzanlagen gem. § 266 Abs. 2, A, III HGB,
- Forderungen, Guthaben gem. § 266 Abs. 2, B, II, III und IV HGB,
- Verbindlichkeiten/Verpflichtungen, die vor dem 01. Januar 2020 begründet sind,
- Dienstherreneigenschaft für die Beamten,
- Mietvertrag und Leerstandsflächen.

Der Übergang des Eigentum wurde an die Kaufpreiszahlung geknüpft.

Der vorläufige Kaufpreis in Höhe von 7 Mio. Euro setzt sich aus einem Sockelbetrag von 2 Mio. Euro zuzüglich der Buchwerte der immateriellen Vermögensgegenstände, der Sachanlagen, der Vorräte, der Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und abzüglich der Rückstellungen und Verbindlichkeiten für Arbeitnehmer sowie Drohverlustrückstellungen und Verbindlichkeiten aus Vertragsverhältnissen und abzüglich der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten auf Basis des Jahresabschlusses des civitec zum 31. Dezember 2018 zusammen. Ein Spitzenausgleich (endgültiger Kaufpreis) erfolgt auf Grundlage des vom civitec möglichst bis zum 15. Mai 2020 aufzustellenden Stichtagsabschlusses zum 31. Dezember 2019.

Umsatzsteuer entsteht bei einem Asset-Kauf grundsätzlich nur, wenn und soweit es sich bei dem Unternehmenskauf nicht um eine Geschäftsveräußerung iSd § 1 Abs. 1 a UStG, die u.E. vorliegend allerdings gegeben sein sollte. Da allerdings Teile des Betriebes, insbesondere die Dienstherreneigenschaft beim civitec verbleiben, könnte eine nachfolgende Betriebsprüfung die Frage der Umsatzsteuerpflicht nicht so eindeutig beantworten und zu einer Umsatzsteuerpflicht gelangen. Daher wurde eine entsprechende Umsatzsteuerklausel aufgenommen, die verdeutlicht, dass der Kaufpreis ein Nettokaufpreis ist und Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen wäre. Etwaige Kosten der verspäteten Zahlung tragen civitec und regio iT jeweils zur Hälfte.

Eine weitere Haftung für Steuern des Betriebs bis zum Vollzugstag kann sich bei einem Asset Deal lediglich im eingeschränkten Rahmen, insbesondere aus der Inanspruchnahme der regio iT als

Haftungsschuldner nach § 75 AO ergeben. Hiefür wird eine übliche Freistellung durch den civitec erklärt.

Wie bei einem Asset Deal üblich, hat sich die regio iT umfassende Garantien durch den civitec in Bezug auf den Geschäftsbetrieb einräumen lassen. Die Garantien sind (wie zumeist) als selbstständige Garantieversprechen im Sinne des § 311 Abs. 1 BGB und somit verschuldensunabhängig ausgestaltet. Sofern die Garantieerklärungen über das Sicherungsbedürfnis des Käufers hinaus formuliert waren, unterlagen diese bereits einer Korrektur. Auch wurden Kostenverteilungen auf hälftige Zahlungen der Parteien korrigiert, sofern die Veranlassung außerhalb des Einwirkungsbereiches einer Partei lag und keine Partei diese Kosten zu vertreten hatte.

Auf der Rechtsfolgenseite der Garantieverletzungen ist der Schadensersatz für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen und auf den Kaufpreis beschränkt. Zudem gibt es eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro pro Schadensfall. Die Verjährung wurde gegenüber der gesetzlichen Regelung erheblich verkürzt (grundsätzlich zwei Jahre nach Vollzugstichtag).

Das Wettbewerbsverbot war kartellrechtlich zu beanstanden; die Vertragsstrafe war überzogen. Zur Vermeidung einer Teilnichtigkeit, die sich auf den Gesamtvertrag hätte auswirken können, wurden diese Regelungen umformuliert. Ein Fokus wird nunmehr auf die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht gelegt und vor dem Hintergrund des Ausschlusses der betriebsbedingten Kündigungen der nach § 613 a BGB übergelassenen Arbeitnehmer wird ein dem Wettbewerbsverbot ähnliche Verpflichtung für acht Jahre statuiert. Die Vertragsstrafe ist erheblich herabgesetzt (von 500.000 Euro auf 100.000 Euro).

Als wesentliche Regelung ist noch die subsidiäre Kompensation zu benennen, wonach der Zweckverband sich mit der regio iT auf eine angemessene Entschädigung verständigt, sofern nicht sämtliche Mitglieder des Zweckverbandes den Produktüberleitungsvertrag unterzeichnen sollten und eine Umsatzgarantie für die von ihnen zu tätigen Lieferungen- und Leistungen der regio iT für die Dauer von fünf Jahren abgeben sollten oder der Produktüberleitungsvertrag vorzeitig enden sollte.

Infolge der nunmehr erzielten umfangreichen Änderungen erscheint uns auch der Vertragsteil zum Asset Deal in seiner letzten Fassung marktgerecht und bildet die Risiken und Chancen der Vertragsparteien ab.

2. Produktüberleitungsvertrag

Der Produktüberleitungsvertrag wurde in den folgenden Punkten wesentlich überarbeitet:

a) Definition der übergehenden Verträge

Durch den Produktüberleitungsvertrag werden sämtliche zum Vollzugstag bestehenden, nicht beendeten Liefer- und Leistungsbeziehungen, die das Zweckverbandsmitglied bisher mit dem civitec hatte, auf die regio iT übergeleitet („Altgeschäft“). Ausdrücklich ausgeschlossen von der Vertragsübernahme ist das Handelsgeschäft (nicht wiederkehrende Beschaffungsvorgänge ohne damit verbundene Dienstleistungen, die über Gewährleistung hinausgehen) und die bisherigen unmittelbaren Liefer- und Leistungsbeziehungen des Auftraggebers mit der regio iT. Die einzelnen Leistungsbeziehungen werden pro Mitglied in der Anlage 1 zum Vertrag aufgeführt.

b) Umsatzgarantie

Jedes Mitglied hat gegenüber der regio iT eine Umsatzgarantie für die Dauer von fünf Jahren abzugeben. Die Umsatzgarantie wird von civitec pro Mitglied aus dem Durchschnitt der Umsätze des jeweiligen Mitglieds mit dem civitec der letzten drei Jahre (2016 bis 2018) ermittelt. Bei der Ermittlung werden die mittelbaren und unmittelbaren Leistungs- und Lieferbeziehungen der Mitglieder mit der regio iT nicht berücksichtigt. Insofern ist diese Basis zur Ermittlung der Garantieumsätze mit der Definition der übergehenden Verträge gemäß vorstehendem Absatz nicht deckungsgleich.

Diese Umsatzgarantie kann, sofern die Altverträge enden (Kündigung, Zeitablauf oder in sonstiger Weise) durch Neugeschäft kompensiert werden. Das bedeutet also dass die Altverträge wie bisher mit civitec vereinbart, beendet werden können. Davon unabhängig ist allerdings der garantierte Umsatz bezogen auf die gesamte Laufzeit des Produktüberleitungsvertrages zu tätigen.

Sofern ein Anspruch aus der Umsatzgarantie der regio iT bestehen sollte, ist dieser in jährlichen Abschlagszahlungen auszugleichen. Hierbei hat sich regio iT ersparte Aufwendungen iHv 20 % anrechnen zu lassen. Mit Ende der Festlaufzeit des Produktüberleitungsvertrages von fünf Jahren erfolgt ein Spitzenausgleich aus der Umsatzgarantie für die Gesamtlaufzeit.

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen ist die regio iT in diesem Zusammenhang u.E. erheblich von ihren ursprünglichen Vorstellungen abgerückt, zumal auch aus rechtlicher Sicht zuzugestehen war,

dass bei Anwendung der AGB-Kontrollvorschriften der Ausschluss der Anrechnung von ersparten Aufwendungen nicht zulässig ist und die Klausel damit latent unwirksam sein könnte.

c) Umsatzsteuerüberwälzung

Eine Überwälzung der Umsatzsteuer ist sukzessive in mehreren Schritten vorgesehen (12% USt.-Überwälzung (2020-2023) + 1,5% Kostensteigerung in 2020).

Abweichend von der sukzessiven Überwälzung der Umsatzsteuer ist diese insgesamt unter Anrechnung der bereits vollzogenen Umsatzsteuerüberwälzung zu berechnen, sofern und sobald § 2 b UStG eine Umsatzsteuerpflicht der Leistungen des civitec in der Struktur vor der Fusion vorgesehen hätte. In diesem Zusammenhang wurde definiert, wann dieser Zeitpunkt als eingetreten gilt. Hierzu wird auf die Verabschiedung einer gemeinsamen Strategie des Zweckverbandes KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister zu dieser Thematik abgestellt. Alternativ gilt der Zeitpunkt als eingetreten, wenn die Finanzverwaltung vergleichbare Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts als umsatzsteuerpflichtig ansieht

Die Regelung im Zusammenhang mit dem § 2 b UStG sind aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Ob allerdings im Falle des § 2 b UStG von der vertraglich vereinbarten sukzessiven Überwälzung der Umsatzsteuer abgerückt werden soll, ist Verhandlungssache der Parteien.

d) Neugeschäft

Die Regelungen zum Neugeschäft wurden vollständig aus dem Produktüberleitungsvertrag eliminiert. Ein Musterrahmenvertrag über das Neugeschäft gemäß dem Vertragswert der regio iT wurde entsprechend vorgelegt.

e) Durchführung von Leistungen

Es wird nunmehr sichergestellt, dass regio iT zur Leistungserbringung gemäß den Altverträgen (auch bei für regio IT ungünstigen oder unliebsamen Vertragsregelungen) verpflichtet bleibt. Nur aufgrund begründeter Ausnahmefälle, die nicht in dem Verantwortungsbereich der regio iT liegen, kann diese von einer Leistungspflicht befreit werden.

f) Haftungsbeschränkungen

Da die übergehenden Vertragsgrundlagen überwiegend keine Haftungsbeschränkungen enthalten, solche allerdings marktüblich sind, wurden die vertraglichen Regelungen zur Haftung auf das erforderliche Maß herabgesetzt.

g) Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen von regio iT wurden akzeptiert um der Gesellschaft somit eine einheitliche Abrechnung ihrer Leistungen sicherzustellen.

h) Festlaufzeit

Der Vertrag hat nunmehr eine Festlaufzeit von fünf Jahren und endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Während der Festlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

i) Fazit

Auch der Produktüberleitungsvertrag ist u.E. in seinem derzeitigen Stand interessengerecht. Für die Mitglieder der Zweckverbandes sind sämtliche Änderungen als positiv zu beurteilen. Insgesamt erachten wir auch diesen Vertrag als risiko- und chancengerecht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Andreas Blum
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

i.V.
Stefanie Jobs
Rechtsanwältin